

Satzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012, hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Belm wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Belm in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. sowie deren Sicherung,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und / oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, soweit die Schadensursache nicht durch höhere Gewalt bedingt ist,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Bergen und Absichern von Sachen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen sowie Entfernen von gefährlichen

- Ästen, Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, sofern die Ursache nicht durch höhere Gewalt bedingt ist,
- k) Rettungsdienstunterstützungsleistungen, z.B. Tragehilfe, soweit Menschenleben nicht in Gefahr ist.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Gemeinde Belm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.05.2000 außer Kraft.

Belm, den 03.12.2014

Gemeinde Belm
Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände

Ziffer	Gebührentatbestand	Tarif je halbe Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1.	Personal im Einsatz oder in Bereitschaft je Person - Grundbetrag	22,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	129,00 €
2.2.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	201,00 €
2.3.	Drehleiter	153,00 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	244,00 €
2.5.	Einsatzleitwagen (ELW)	174,00 €
2.6.	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	242,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Fehlalarm / Unfugalarm

4.1.	Fehlalarm / Blindalarm durch böswillige Alarmierung	
4.1.a)	Grundbetrag	300,00 €
4.1.b)	zzgl. der Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.	
4.1.c)	zzgl. der Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	
4.2.	Fehlalarm durch ein Gebäudesicherungssystem	
4.2.a)	Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.	
4.2.b)	zzgl. Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2	

5. Brandsicherheitswache

- 5.a) Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.
- 5.b) zzgl. Gebühren für die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25 % der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mussten.